

Merkblatt

Klinische Forschungsgruppen

- Gültig für Anträge, die auf Skizzen basieren, die ab dem 1. Januar 2023 bei der DFG eingegangen sind -



I Programminformationen

1 Ziel

Die Förderung einer Klinischen Forschungsgruppe ermöglicht eine mittelfristig angelegte enge Zusammenarbeit von herausragenden Wissenschaftler*innen an einer besonderen Forschungsaufgabe, mit dem Ziel, Ergebnisse zu erreichen, die über die Einzelprojektförderung deutlich hinausgehen. Bei einer Klinischen Forschungsgruppe liegt der thematische Fokus auf grundlagen-, krankheits- oder patientenorientierter klinischer Forschung. Es werden auch eigens auf die Klinische Forschungsgruppe zugeschnittene Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen sowie der Chancengleichheit verfolgt.

Für andere thematische Ausrichtungen gilt das Merkblatt „Forschungsgruppen“ (DFG-Vordruck 50.04).

www.dfg.de/formulare/50_04

Zusätzlich sollte die Förderung dazu beitragen, die klinische Forschung durch die Schaffung und Stärkung forschungsorientierter Strukturen in den Universitätskliniken zu verbessern, Ausbildungsstrukturen zu etablieren oder zu stärken, die wissenschaftliche Profilbildung der jeweiligen Medizinischen Fakultäten voranzubringen sowie die Kooperation zwischen Kliniker*innen und Wissenschaftler*innen in der Grundlagenforschung zu intensivieren.

Eine Klinische Forschungsgruppe hat typischerweise eine einstellige Anzahl von Teilprojekten, in denen koordiniert an der übergeordneten Forschungsaufgabe gearbeitet wird.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Der Antrag auf eine Klinische Forschungsgruppe wird gemeinsam von mehreren Wissenschaftler*innen gestellt und von dem*der Sprecher*in eingereicht. Voraussetzung ist, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in einer Hochschule oder in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind und ihre wissenschaftliche Ausbildung – in

der Regel mit der Promotion – abgeschlossen haben. Eine fachlich angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen ist anzustreben.

Die Klinische Forschungsgruppe wird primär von Universitätskliniken **an einem Ort** getragen. Die Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist grundsätzlich möglich, die Mehrzahl der wissenschaftlichen Projekte muss allerdings an Hochschulen angesiedelt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein wissenschaftliches Teilprojekt der Klinischen Forschungsgruppe durch externe Wissenschaftler*innen an einem anderen Standort oder im Ausland beantragt werden, wenn damit zusätzliche Expertise und ein Mehrwert für die Klinische Forschungsgruppe geboten werden.

Wissenschaftler*innen, die an einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder die die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet, können keine Anträge stellen.

2.2 Form und Frist

Die Beantragung einer Klinischen Forschungsgruppe setzt voraus, dass zunächst eine Antragskizze eingereicht wurde. Auf der Grundlage der Skizze gibt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Empfehlung zur Einreichung eines Einrichtungsantrages ab. Die Skizze und der Einrichtungsantrag können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Einzelheiten für die gesamte Klinische Forschungsgruppe finden sich im Leitfaden für die Antragstellung von Einrichtungs- und Fortsetzungsanträgen für Klinische Forschungsgruppen.

www.dfg.de/formulare/54_09

Die Beantragung der einzelnen Teilprojekte erfolgt nach dem Leitfaden für die Projektförderung.

www.dfg.de/formulare/54_01

3 Dauer

Für Skizzen und Anträge, die auf Skizzen basieren, die seit dem Stichtag 01. Oktober 2018 eingegangen sind bzw. eingehen, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt üblicherweise vier Jahre. Über eine Weiterförderung wird aufgrund eines Fortsetzungsantrags entschieden.

4 Beteiligte

Die Klinische Forschungsgruppe besteht aus den Leiter*innen der Teilprojekte. Ein*e Teilprojektleiter*in übernimmt die Rolle des*der **Sprecher*in** und erklärt sich bereit, die Vorbereitung des Antrags zu koordinieren. Er*sie vertritt die Klinische Forschungsgruppe gegenüber der DFG und nach außen. Ihm*ihr obliegt auch die Berichtspflicht an die DFG. Er*sie soll im Hauptamt Hochschullehrer*in sein.

Zusätzlich zu dem*der Sprecher*in wird die Klinische Forschungsgruppe von einem*einer **Leiter*in** geführt. Nach Einrichtung der Klinischen Forschungsgruppe übernimmt die auf die Forschungsprofessur berufene Person die wissenschaftliche und administrative Leitung. An die auf die Forschungsprofessur berufene Person werden besondere Anforderungen hinsichtlich fachlicher Ausgewiesenheit, Erfahrung in der Projektleitung auch drittmittelgeförderter Projekte sowie Integrations- und Leitungskompetenz gestellt. Diese Kriterien werden üblicherweise im Rahmen der Begutachtung geprüft. Dem*der Sprecher*in bzw. dem*der Leiter*in obliegt die Verwaltung der dem Verbund im zentralen Projekt gemeinsam bereitgestellten Mittel, insbesondere der Koordinationsmittel.

In gut begründeten und zuvor mit der DFG-Geschäftsstelle abgestimmten Ausnahmefällen darf der*die Sprecher*in der Klinischen Forschungsgruppe auch zugleich Leiter*in der Klinischen Forschungsgruppe sein und die Forschungsprofessur innehaben.

II **Beantragbare Module**

Im Rahmen der Klinischen Forschungsgruppe können von dem*der **Teilprojektleiter*in** zur Erreichung des Programmziels für die einzelnen Forschungsprojekte folgende Module beantragt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 **Basismodul**

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind. Im Rahmen einer Klinischen Forschungsgruppe können neben rein wissenschaftlichen Projekten auch Mittel zur Durchführung von Pilotstudien und für andere in der patientenorientierten Forschung erforderliche Kosten (z. B. für Spezialambulanzen, Mittel für den Auf- und Ausbau von Infrastruktur für Klinische Studien, Archivierung von Patientendaten) beantragt werden.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 **Vertretung**

Wenn es für die Durchführung des beantragten Forschungsprojektes notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_03

Folgende Module können sowohl von dem*der Teilprojektleiter*in für die einzelnen Forschungsprojekte gemeinsam mit den o. g. Modulen als auch von dem*der Sprecher*in bzw. dem*der Leiter*in im Rahmen des Koordinationsantrages für die gesamte Klinische Forschungsgruppe beantragt werden:

3 **Rotationsstellen**

Sollen im Rahmen des Forschungsprojekts Ärzt*innen wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

Die Beantragung von pauschalierten Mitteln für **mindestens eine** Rotationsstelle ist in einer Klinischen Forschungsgruppe Voraussetzung.

www.dfg.de/formulare/52_04

4 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen der Teilprojekte bzw. im Rahmen der gesamten Klinischen Forschungsgruppe Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beantragen Sie alle Workshops und Kolloquien, die Sie im Laufe der Förderperiode bzw. zum Abschluss der Klinischen Forschungsgruppe durchführen wollen, bereits jetzt in diesem Modul. Eine nachträgliche Beantragung zusätzlicher Mittel für Kolloquien ist grundsätzlich nicht möglich.

www.dfg.de/formulare/52_06

5 Mercator-Fellows

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit der Klinischen Forschungsgruppe in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52_05

6 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_07

Ausschließlich von dem*der Sprecher*in bzw. von dem*der Leiter*in der Klinischen Forschungsgruppe können im Rahmen des Koordinationsantrages für die gesamte Forschungsgruppe beantragt werden:

7 Professur

Zur Unterstützung der Klinischen Forschungsgruppe besteht die Möglichkeit, eine von der DFG vor- bzw. mitfinanzierte Professur einzurichten. Voraussetzung ist, dass hierdurch eine vorzeitige Neuberufung oder die Umsetzung einer Strukturmaßnahme ermöglicht wird.

Die Einrichtung einer Forschungsprofessur am Standort der Klinischen Forschungsgruppe **muss** Teil des Antrags sein, es sei denn, eine solche besteht bereits und ihr*e Inhaber*in übernimmt die wissenschaftliche Leitung der Klinischen Forschungsgruppe. Die Medizinische Fakultät muss die unbefristete Verstetigung der Forschungsprofessur ab der zweiten Förderphase nach positiver Evaluation der Professur zusichern und für mindestens fünf Jahre nach Auslaufen der Förderung der Klinischen Forschungsgruppe durch die DFG die Ausstattung (eine Vollzeit-Stelle für eine*n wissenschaftliche*n und eine Vollzeit-Stelle für eine*n technische*n Mitarbeiter*in sowie jährlich angemessene Verbrauchsmittel (nach dem am jeweiligen Standort zur jeweiligen Zeit für eine Professur in diesem Fachgebiet üblichen Maß) bei Antragstellung schriftlich zusichern.

Die thematische Ausrichtung der Professur muss im Zentrum der Klinischen Forschungsgruppe liegen, der*die Stelleninhaber*in muss sich auf die Mitarbeit im Verbund konzentrieren. Vor diesem Hintergrund muss die Fakultät auf Antrag des*der Leiter*in die Freistellung von klinischen Verpflichtungen zusichern.

www.dfg.de/formulare/52_10

8 Koordinierung

Dieses Modul ermöglicht es dem*der Sprecher*in

- notwendige Mittel für die Koordination des Verbundes (Koordinationsmittel) zu beantragen, sowie unabhängig davon
- ein zusätzliches Budget zu beantragen, für individuelle und fach- bzw. projektspezifische Entlastungsbedarfe, die durch die Übernahme des Amtes des*der Sprecher*in in Folge der Unterrepräsentanz des Geschlechts auf Leitungsebene in der jeweiligen Disziplin entstehen.

Wird der Koordinationsantrag durch den*die Leiter*in der Klinischen Forschungsgruppe gestellt, gelten die Ausführungen zu diesem Modul entsprechend für diese Person.

www.dfg.de/formulare/52_12

9 Verbundmittel

Mit diesem Modul werden Mittel bereitgestellt, die dem gesamten Verbund zur Verfügung stehen.

www.dfg.de/formulare/52_13

10 Anschubförderung

Mit diesem Modul können Forschungsverbünde vielversprechenden Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten bereiten.

www.dfg.de/formulare/52_11

11 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Dieses Modul ermöglicht, gezielte projekt- bzw. hier verbundbezogene Maßnahmen zur Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder zur Förderung von Diversität in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten (inkl. Pflege). Diese Mittel können auch dazu eingesetzt werden, wissenschaftlich tätige Ärzt*innen sowie Wissenschaftler*innen nach der Elternzeit in die Projektleitung einzubinden, um ihnen einen regulären Antrag auf Förderung eines Teilprojekts zu ermöglichen.

www.dfg.de/formulare/52_14

Hierzu können Mittel bis zur Höhe von 15.000,- Euro pro Förderjahr pauschal beantragt werden.

Im Koordinationsprojekt können Mittel zur gezielten Förderung der jeweiligen wissenschaftlichen Laufbahn von Clinician Scientists oder Naturwissenschaftler*innen in der medizinischen Forschung beantragt werden.

III Besonderheiten

1 Etatisierungszusage

Im Rahmen der Etatisierungszusage muss sichergestellt sein, dass die beantragte Forschungsprofessur nach erfolgter vierjähriger Finanzierung durch die DFG und positiver Zwischenevaluation ab dem fünften Jahr vollständig von der Medizinischen Fakultät aus dem Zuführungsbetrag für Forschung und Lehre unbefristet weiterfinanziert wird und zusammen mit einer Grundausstattung, die ihre wissenschaftliche Arbeitsfähigkeit sichert (eine Vollzeit-Stelle für Wissenschaftler*innen und eine Vollzeit-Stelle für technische Mitarbeiter*innen sowie jährlich angemessene Verbrauchsmittel in dem am jeweiligen Standort zur jeweiligen Zeit für eine Professur in diesem Fachgebiet üblichen Maß) für mindestens fünf Jahre nach Auslaufen der DFG-Förderung für die gesamte Klinische Forschungsgruppe im Etat des Klinikums/der Fakultät verstetigt wird.

2 Systematisierung und Strukturierung der Mediziner-Promotion

Im Antrag muss in einer Stellungnahme der medizinischen Fakultät(en) dargelegt werden, welche Überlegungen es für eine Systematisierung und Strukturierung der Mediziner-Promotion bzw. zur strukturierten wissenschaftlichen Weiterbildung gibt. Wenn im Rahmen der Klinischen Forschungsgruppe Promotionsstellen für approbierte Ärzt*innen oder Stipendien für Forschungs-Promotions-Freisemester für Medizinstudierende vorgesehen sind, soll dies in der Stellungnahme dargestellt werden. Ebenso muss dargelegt werden, ob die Mittel aus der Grundausstattung zur Verfügung gestellt oder bei der DFG beantragt werden.

3 Einbindung von Emmy Noether-Gruppen

Klinische Forschungsgruppen können themenverwandte Emmy Noether-Gruppen assoziieren. In diesem Fall ist in dem Forschungsgruppenantrag und in dem Emmy Noether-Antrag wechselseitig Bezug zu nehmen. Die Entscheidung über beide Anträge erfolgt unabhängig voneinander. Werden sowohl die Klinische Forschungsgruppe als auch die Emmy Noether-Gruppe eingerichtet, so nimmt der*die Emmy Noether-Gruppenleiter*in an gemeinsamen Veranstaltungen der Klinischen Forschungsgruppe teil. Die Assoziierung kann auch nachträglich auf Grund einer Entscheidung des*der Sprecher*in der Klinischen Forschungsgruppe erfolgen.

4 Erkenntnistransferprojekte

Erkenntnistransferprojekte sind Projekte im vorwettbewerblichen Bereich, in denen eine wissenschaftliche Fragestellung gemeinsam mit einem Anwendungspartner (gewerbliches Unternehmen oder eine nichtgewerbliche, gemeinnützige Einrichtung) bearbeitet wird. Sie dienen dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse der Grundlagenforschung in Anwendung zu bringen (z. B. durch Prototypen, eine beispielhafte Anwendung oder Konzepte für die Praxis). Aus dem Projekt sollen sich auch neue Impulse für die wissenschaftliche Grundlagenforschung ergeben.

Den Kern des Antrags bildet ein gemeinsames Arbeitsprogramm, das einen intensiven gegenseitigen Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und damit korrespondierenden Anwendungsfragen zum Gegenstand hat.

Weitere Hinweise zu den Erkenntnistransferprojekten finden Sie in dem entsprechenden Leitfaden für die Antragstellung

www.dfg.de/formulare/54_014

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung einer Skizze bzw. eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF)** als verbindlich anzuerkennen.²

In der Skizzenphase holt der*die Sprecher*in von den designierten Teilprojektleiter*innen entsprechende Verpflichtungserklärungen ein

www.dfg.de/formulare/80_02

und bewahrt diese 10 Jahre nach Einreichung der Skizze bei der DFG auf. In Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt der*die Sprecher*in die entsprechende Verpflichtungserklärung auf Nachfrage an die Geschäftsstelle der DFG heraus.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOWF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des*der Betroffenen;

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im [DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOWF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an den*die Betroffene*n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachter*in für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfänger*innen,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz